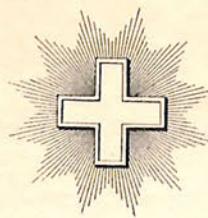


Bern, den 9. Februar 1899.



Die schweizerische Bundesanwaltschaft
an

das Eidg. Justiz & Polizeidepartement

Bern

Herr Bundesrat,

Der Bundesrat hat sub 19. Juli 98 nach Einsicht eines Berichtes der Bundesanwaltschaft beschlossen:

„Es sei dem Staatsrat des Ct. Tessin von den erwähnten Artikeln Kenntniss zu geben und ihn einzuladen den ihm bekannten im Ct. Tessin wohnenden Führern der italienischen Flüchtlinge zu eröffnen:
 „a. der Bundesrat dulde eine Befehlung eines Nachbarstaates durch politische Flüchtlinge mittelst der in der Schweiz erscheinenden Presse nicht.
 „b. für den Fall, dass sich die Angriffe und Ausfälle in dieser Presse, d. h. auch in der „Italia Nuova“ und den übrigen Blättern ähnlicher Richtung, gegen den König, die Regierung und die verfassungsmässigen Zustände von Italien wiederholen sollten, wofür die Führer



„ der Flüchtlinge und der italienischen socialisten Union
„ in der Schweiz als verantwortlich betrachtet werden,
„ werde der Bundesrat die sofortige Ausweisung
„ dieser Führer aus der Eidgenossenschaft verfügen.“
Dieser Beschluss, der durch die tessinischen Behörden
den bekannten im Tessin wohnenden Führern der
ital. Flüchtlinge eröffnet wurde, gelangte später
ohne Zuhilfen der B/Behörden zur Veröffentlichung.
Zu gleicher Zeit und in der Folge sind von der ital. Gesandtschaft
eine erhebliche Anzahl sogenannter „Pro memoria“
eingereicht worden, durch welche die Bundesbehörde
auf das Treiben der ital. Flüchtlinge und das Verhalten
der Presse in der Schweiz aufmerksam gemacht
und auf Abhilfe gedrungen wurde. -

Die erhobenen Beschwerden wurden, soweit
deren Inhalt es nötig erschien liess ^{jeweils} zum Gegen-
stand einer Untersuchung gemacht. -

In den beiliegenden Zusammensetzung ist
der Inhalt der betreffenden Beschwerden, sowie
deren Erledigung enthalten.

In den „Pro memoria“ wurde häufig Bezug
genommen auf die oben erwähnte Schlussnahme des
Bundesrates vom 19. Juli mit dem Beifügen, dass dieselbe
nicht zur Ausführung gelange. Die ital. Gesandtschaft
schreibt von der irrgen Ansicht auszugehen dass der
Bundesrat durch diesen Beschluss eine besondere
Verpflichtung gegenüber der ital. Regierung ein-
gegangen sei. Diese Auffassung ist eine durchaus unrichtige.

Der fragliche Beschluss wurde aus eigener Initiative
gefasst und beschlägt eine ausschliesslich innere Angelegen-
heit; es wurde kein Engagement übernommen und der Bundes-
rat kann unseres Erachtens keine andere Pflicht anerkennen als

die, welche ihm nach den Grundsätzen des Völkerrechtes obliegt; wie im Sinne dieser Grundsätze zu handeln sei, entscheidet der Bundesrat selbst nach eigenem freiem Ermessen. -

Soweit die eingegangenen Beschwerden als begründete sich heraussstellten würden zweckdienliche Massregeln beantragt und durchgeführt und es kann in dieser Beziehung namentlich auch auf die wiederholten Ausweisungen italienischer Angehöriger hingewiesen werden. -

Andere Beschwerden erzielten sich nach den eingezogenen Erkundigungen als unbegründet oder stunden beweislos da; wieder andere erschienen uns nicht von der Erheblichkeit zu sein um besondere Massnahmen zu treffen. -

Wir halten dafür, dass nicht jede unliebsame, lacklose Aussierung in der Presse und jede, wenn auch übelwollende Besprechung tatsächlicher Verhältnisse als ein rechtswidriger Angriff auf das Nachbarland und dessen Regierung aufgefasst werden kann; nach den Mittheilungen der Polizedirection in Tessin seien in der italienischen Presse, so namentlich in der „Perseveranza“ und dem „Corriere del sera“, heftige Artikel gegen die Schweiz erschienen und es sei deshalb nicht zu verwundern wenn auf dorartige Provocationen auch geantwortet werde. -

Wir sind ferner der Ansicht, dass wir auch etwas Rücksicht zu tragen haben ^{habenden} Anschauungen unseres Volkes betreffend die freie Bewegung der Einwohner, sowie der bei uns geltenden Grundsätzen über Pressfreiheit, und dass wir das Verhalten der bei uns wohnenden ital. Flüchtlinge nicht ausschliesslich vom Standpunkt der Anschauungen der ital. Behörden betrachten dürfen. -

Es scheint uns überhaupt in den fortwährenden Reklamationen der italienischen Gesandtschaft ein gewisses System zu liegen und sind wir unsererseits überzeugt, dass die Beschwerden auf Berichte von geheimen Polizeiagenten sich stützen, denen, - obgleich diese Berichte oft aus brüder Quelle fließen werden, von Seite der ital. Behörden, ohne weitere Prüfung, Glauben geschenkt wird. -

Es sind demnach dieselben mit aller Vorsicht aufzunehmen. -

Der Grund weshalb diese Beschwerden so eifrig gesammelt und fortwährend bei den Bundesbehörden angebracht werden ist darin zu suchen, dass die ital. Regierung sich schon durch die Tatsache bewusst fühlt, dass die Flüchtlingse in unserem Land sich überhaupt aufhalten können. Dieser Umstand kann aber keine Veranlassung bieten von unseren Traditionen abzugehen und Fremde nur deshalb auszuweisen weil sie dem Nachbarstaat unbegrenzt sind.

Selbstverständlich muss gegen wirkliche Ausschreitungen energisch eingegriffen werden, aber es ist oft schwer die Grenze zwischen Zulässigem und Unzulässigem zu ziehen und es wäre allerdings wünschenswert wenn auch die bessinischen Behörden mehr von sich aus dazu beitragen würden den ital. Flüchtlings zum Bewusstsein zu bringen, dass sie, so lange sie auf unser Asyl Anspruch machen, unserem Lande Rücksichten zu tragen haben und sich aller und jeder Angriffe gegenüber ihrer Heimat enthalten sollten. -

Mit ausgezeichneter Hochachtung

DER GENERALANWALT

